



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Clearingstelle Mittelstand
Immermannstr. 7 | 40210 Düsseldorf

Kurzstellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**EU-Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG
über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimm-
ter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und
der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (BR-Drs. 105/17)**

**für das Ministerium für Wirtschaft Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 01. März 2017

I. Ausgangslage:

Im Rahmen eines Bundesratsverfahrens hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW die Clearingstelle Mittelstand am 14. Februar 2017 kurzfristig beauftragt, eine beratende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 MFG zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und über den Führerschein (BR-Drs.105/17) zu erarbeiten.

Aufgrund des knappen Bearbeitungszeitraums konnten nicht alle Beteiligten Stellungnahmen einreichen. Der Clearingstelle Mittelstand liegen die nachfolgenden Stellungnahmen vor:

- Gemeinsame Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstags (Handwerk.NRW) und Westdeutschen Handwerkskammertags (WHKT)
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen das Meinungsbild sowie die Änderungsvorschläge zusammengefasst.

II. Meinungsbild und Änderungsvorschläge

Die Dachorganisationen des Handwerks halten die Berufskraftfahrerrichtlinie im Grundsatz für den richtigen Ansatz zur Verbesserung der Sicherheit im Personen- und Güterverkehr. Die geltende Regelung führt aus ihrer Sicht besonders im Lebensmittelhandwerk zu unbilligen Härten. Daher halten sie es für erforderlich, eine über den Kommissionsvorschlag hinausgehende Änderung des Art. 2 Buchstabe g) vorzunehmen.

Gefordert wird eine Konkretisierung des Begriffs „Hauptbeschäftigung“ im Lichte des Erwägungsgrundes 22 der Richtlinie 2003/59/EG. Vor dem Hintergrund seines Leitmotives sollte nach Ansicht des Handwerks eine „Hauptbeschäftigung“ die Gesamtstundenzahl der Tätigkeit berücksichtigen. Diese sollte entsprechend dann anzunehmen sein, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der Fahrer den Schwellenwert von 20 Stunden pro Woche überschreitet.

Denn im Handwerk steige die Zahl vor allem älterer Mitarbeiter, die nicht mehr überwiegend in die Fertigungsprozesse eingebunden seien, sondern über Teilzeitverhältnisse vor allem Fahrtätigkeiten in ihren Betrieben erledigten, so die Dachorganisationen. Betroffen seien davon aktuell vor allem die Lebensmittelhandwerke, d.h. Bäcker, Mühlen, Fleischer und Konditoren. Dabei würden diese Mitarbeiter nur noch in untergeordnetem Umfang bei Herstellungsprozessen eingesetzt sowie für wenige Wochenstunden zur Auslieferung von Mehl, Back- und Fleischwaren. Könnten sie dies wegen der unangepassten Qualifizierungsanforderungen mit den damit verbundenen erheblichen Kosten nicht, verlören sie ihre Beschäftigung und wären auf Transferleistungen angewiesen. Ein Missbrauch ließe sich aus Sicht der Dachorganisationen des Handwerks durch die Stundenbegrenzung, die Bezugnahme auf den Charakter der transportierten Waren und ggf. die Kopplung an den Charakter des Betriebes (außerhalb des Transportgewerbes) ausschließen.

IHK NRW regt zur besseren Beschäftigungsfähigkeit der Kraftfahrer innerhalb der europäischen Union an, folgende Änderungen in Bezug auf RL 2003/59/EG vorzunehmen:

1. In Art. 8 einen neuen Absatz 6 anzufügen, der wie folgt lautet:

„Bescheinigungen über erbrachte Weiterbildungsschulungen erkennen die Mitgliedstaaten gegenseitig an.“

2. In Art. 9 die Sätze 1 und 3 jeweils zu erweitern um

„oder dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.“

3. Sowie in Art. 14 einen neuen Absatz 3 einzufügen, der wie folgt lautet:

„Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die zuständigen Stellen für die Erstellung von Bescheinigungen und die Durchführung der Prüfungen. Die Kommission veröffentlicht entsprechende Listen auf ständig aktuellem Stand.“

Mit dem Ziel der Anpassung an modernen digitalen work-flow bei der Prüfungsdurchführung wird seitens IHK NRW zudem angeregt, den nachfolgenden Satz

„Die schriftlichen Prüfungen können unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungssysteme und der Verwendung entsprechender Eingabe- und Erfassungsgeräte durchgeführt werden.“

jeweils einzufügen in

- Anhang I Abschnitt 2 in Ziffer 2.1 vor dem letzten Satz

- Anhang I Abschnitt 2 in Ziffer 2.2 a i) hinter dem Wort „Systeme“

- Anhang I Abschnitt 3 vor dem letzten Satz.